

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 27.06.2024

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Finanzen

Antrag der Abg. Nico Weinmann und Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP
- Die Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg in Bruchsal – Zuteilung, Kapazität, Kosten
- Drucksache 17/6896
Ihr Schreiben vom 6. Juni 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *nach welchen Maßgaben die Plätze an der Landesfeuerweherschule in Bruchsal (LFS) auf die Regierungsbezirke und Landkreise verteilt werden;*

Zu 1.:

Die Lehrgangsplätze der Landesfeuerweherschule (LFS) werden grundsätzlich anhand der gemeldeten Lehrgangsbedarfe der Gemeinden und Betriebe mit Werkfeuerwehr verteilt. Kann die LFS weniger Lehrgangsplätze in einem Kalenderjahr anbieten, als es dem gemeldeten Bedarf entspricht, so werden die vorhandenen Lehrgangsplätze nach einem Kontingentschlüssel auf die einzelnen Stadt- und Landkreise verteilt. Der Kontingentschlüssel richtet sich nach der Anzahl der Feuerwehren sowie der Anzahl der Feuerwehrangehörigen im jeweiligen Stadt- oder Landkreis.

Liegt bei einem Stadt- oder Landkreis das Kontingent über der Bedarfsmeldung, so werden diese Plätze im Verhältnis zu den gemeldeten Bedarfen auf die übrigen Stadt- und Landkreise verteilt.

Die Zuteilung der Lehrgangsplätze an die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und die Landratsämter erfolgt durch die LFS jedes Jahr im dritten Quartal. Die Priorisierung und Zuteilung der Lehrgangsplätze für die Gemeinden und Werkfeuerwehren erfolgt durch die jeweiligen Landratsämter. Die Stadtkreise übernehmen diese Aufgabe für die Werkfeuerwehren im Stadtkreis. Die endgültige Auswahl und Priorisierung für den zugewiesenen Lehrgangsplatz obliegt den zuständigen Gemeinden bzw. den Betrieben mit Werkfeuerwehr.

2. *wie viele Zuteilungen, reale Anmeldungen sowie durch Absage verfallene Ausbildungsplätze in den jeweiligen Regierungsbezirken und Landkreisen jährlich seit 2016 vorliegen, Darstellung bitte möglichst tabellarisch;*

Zu 2.:

Aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorgaben speichert die LFS die Datensätze der Teilnehmenden lediglich für die zurückliegenden drei Jahre. Mit der Löschung der Daten ist eine Zuordnung auf die einzelnen Regierungsbezirke respektive die Stadt- und Landkreise nicht mehr möglich. Die noch vorliegenden Datensätze für die zurückliegenden drei Jahre sind nachfolgend aufgeschlüsselt.

	2021		2022		2023	
	Angebotene Plätze	Abgerufene Plätze	Angebotene Plätze	Abgerufene Plätze	Angebotene Plätze	Abgerufene Plätze
Land- / Stadtkreis						
Landratsamt Alb-Donau-Kreis	89	149	87	124	85	133
Landratsamt Biberach	75	55	73	69	100	95
Landratsamt Böblingen	82	76	113	104	121	114
Landratsamt Bodenseekreis	70	70	79	77	74	67
Landratsamt Brsg.-Hochschwarzw.	75	70	75	60	97	90
Landratsamt Calw	52	48	63	59	68	63
Landratsamt Emmendingen	49	45	44	38	34	29
Landratsamt Enzkreis	60	55	73	51	86	76
Landratsamt Esslingen	86	63	112	125	126	136
Landratsamt Freudenstadt	60	49	46	46	56	48
Landratsamt Göppingen	48	49	48	50	68	66
Landratsamt Heidenheim	48	46	54	48	57	51
Landratsamt Heilbronn	85	77	120	117	146	131
Landratsamt Hohenlohekreis	57	53	49	43	70	67
Landratsamt Karlsruhe	88	73	109	95	117	141
Landratsamt Konstanz	69	63	98	85	103	100
Landratsamt Lörrach	70	72	86	77	97	95
Landratsamt Ludwigsburg	90	92	105	94	145	135
Landratsamt Main-Tauber-Kreis	65	55	63	57	63	58
Landratsamt Neckar-Odenw.-Kreis	59	54	74	62	79	71
Landratsamt Ortenaukreis	108	99	117	106	161	149
Landratsamt Ostalbkreis	72	75	83	71	109	101
Landratsamt Rastatt	54	52	75	69	78	80
Landratsamt Ravensburg	50	32	68	63	87	75
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	78	74	95	94	96	89
Landratsamt Reutlingen	64	47	67	57	90	85
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	101	97	127	129	154	158
Landratsamt Rottweil	71	74	76	68	61	62
Landratsamt Schwäbisch Hall	63	55	63	74	68	68
Landratsamt Schwarzw.-Baar-Kreis	45	38	71	55	63	61
Landratsamt Sigmaringen	38	28	56	57	63	60
Landratsamt Tübingen	49	44	41	36	73	68
Landratsamt Tuttlingen	49	50	51	47	60	60
Landratsamt Waldshut	50	42	69	59	71	61
Landratsamt Zollernalbkreis	36	32	55	51	74	73
Stadt Baden-Baden	20	21	22	22	15	17
Stadt Freiburg	18	14	15	10	19	12
Stadt Heidelberg	21	24	31	25	29	28
Stadt Heilbronn	5	2	9	9	13	4

Stadt Karlsruhe	45	37	32	18	22	21
Stadt Mannheim	21	19	26	21	25	20
Stadt Pforzheim	9	7	6	7	15	11
Stadt Stuttgart	19	16	21	16	51	39
Stadt Ulm	26	22	33	26	37	12

Aus der Tabelle lässt sich ablesen, dass die angebotenen Plätze seitens der Stadt und Landkreise abgerufen werden. Werden vereinzelt angebotene Plätze nicht abgerufen, können diese etwa durch eine Ticketcodebörse (siehe hierzu Ziffer 3), von anderen Stadt und Landkreisen übernommen werden. Kreise, die mehr als die angebotenen Plätze abgerufen haben, konnten von nicht benötigten bzw. nicht belegten Plätzen der anderen Kreise profitieren (siehe auch Ziffer 3).

Bei Lehrgängen für hauptamtliche Feuerwehrangehörige, insbesondere Laufbahnlehrgängen, sind diese Lehrgänge nachfolgend separat ausgewiesen. Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die angebotenen Lehrgangsplätze für hauptamtliche Feuerwehrangehörige in hohem Maße belegt werden. Das Angebot an Laufbahnlehrgängen ist bedarfsdeckend; d.h. die Anzahl der angebotenen Plätze entspricht grundsätzlich dem gemeldeten Bedarf.

	2021		2022		2023	
	Angebotene Plätze	Abgerufene Plätze	Angebotene Plätze	Abgerufene Plätze	Angebotene Plätze	Abgerufene Plätze
Land- / Stadtkreis						
Landratsamt Alb-Donau-Kreis	0	0	0	0	0	1
Landratsamt Biberach	0	0	2	2	3	1
Landratsamt Böblingen	18	17	26	22	21	19
Landratsamt Bodenseekreis	8	7	12	8	8	9
Landratsamt Brgg.-Hochschwarzw.	3	1	0	0	2	1
Landratsamt Calw	0	0	1	1	2	2
Landratsamt Emmendingen	2	2	0	0	0	0
Landratsamt Enzkreis	2	0	1	0	1	1
Landratsamt Esslingen	20	20	21	22	16	18
Landratsamt Freudenstadt	1	1	0	0	0	0
Landratsamt Göppingen	2	1	2	1	2	1
Landratsamt Heidenheim	0	0	0	0	0	0
Landratsamt Heilbronn	9	13	11	13	7	10
Landratsamt Hohenlohekreis	0	0	0	0	1	0
Landratsamt Karlsruhe	19	22	18	18	10	11

Landratsamt Konstanz	8	8	13	11	8	7
Landratsamt Lörrach	16	14	12	16	9	10
Landratsamt Ludwigsburg	6	4	6	3	10	9
Landratsamt Main-Tauber-Kreis	2	2	1	1	0	0
Landratsamt Neckar-Odenw.-Kreis	4	2	4	4	3	1
Landratsamt Ortenaukreis	19	20	15	15	11	8
Landratsamt Ostalbkreis	3	3	2	2	8	5
Landratsamt Rastatt	8	6	12	8	16	15
Landratsamt Ravensburg	0	0	0	0	0	0
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	7	5	7	5	6	6
Landratsamt Reutlingen	8	8	14	12	10	10
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	9	8	10	10	8	7
Landratsamt Rottweil	0	0	2	1	5	3
Landratsamt Schwäbisch Hall	3	3	2	0	5	3
Landratsamt Schwarzw.-Baar-Kreis	0	0	1	1	3	4
Landratsamt Sigmaringen	0	0	0	1	4	0
Landratsamt Tübingen	3	3	0	0	3	2
Landratsamt Tuttlingen	2	1	2	3	6	5
Landratsamt Waldshut	2	1	2	2	1	1
Landratsamt Zollernalbkreis	0	0	0	0	0	0
Stadt Baden-Baden	6	7	3	4	2	3
Stadt Freiburg	11	11	11	9	8	8
Stadt Heidelberg	7	6	5	5	3	5
Stadt Heilbronn	4	4	5	6	6	6
Stadt Karlsruhe	13	12	14	8	11	10
Stadt Mannheim	15	17	18	23	14	12
Stadt Pforzheim	7	5	5	5	4	4
Stadt Stuttgart	22	20	43	41	22	20
Stadt Ulm	10	9	8	7	7	7

3. was unternommen wird, um die kurzfristigen Ausfallplätze der LFS aufzufüllen;

Zu 3.:

Lehrgangsplätze, die nicht benötigt werden oder zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn noch nicht namentlich belegt sind, werden in einer Ticketcodebörse allen Stadt- und Landkreisen angeboten.

Die Reaktionszeiten in der Ticketcodebörse, innerhalb der ein frei gewordener Lehrgangsplatz wiederbesetzt wird, liegen dabei oft im Minutenbereich. Mittels der Ticketcodebörse besteht darüber hinaus die Möglichkeit, bilateral Lehrgangsplätze zu tauschen.

4. *mit welchen Maßnahmen der gemeldete tatsächliche und dringliche Bedarf der Gruppen- und Zugführer der Feuerwehrstandorte bei der Verteilung der Ausbildungsplätze gegebenenfalls besser berücksichtigt werden könnte, insbesondere unter Darstellung, inwieweit sie sicherstellt, dass altersbedingte Vakanzen, beispielsweise in der Position des Zugführers, zeitnah erkannt und diesen entgegengewirkt wird, womit final auch der tatsächliche Bedarf verlässlicher zu bewerten wäre;*
5. *binnen welchen Zeitraums eine Kapazitätserweiterung (im Vergleich der bisherigen und der nach dem Ausbau sodann verfügbaren Ausbildungsplätze) der LFS erreicht werden soll:*

Zu 4. und 5.:

Zu den Ziffern 4 und 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die LFS erfragt im jährlichen Turnus die Lehrgangsbedarfe bei den Gemeinde- und Werkfeuerwehren sowie den Landratsämtern. Bei der Erhebung der Bedarfe ist zu berücksichtigen, dass die Meldungen der Gemeinden und der Betriebe mit Werkfeuerwehr auch Lehrgangswünsche enthalten, die über den tatsächlich notwendigen Bedarf hinausgehen.

Seitens des Innenministeriums und der LFS wird regelmäßig geprüft, ob die bei der LFS angebotenen Lehrgangsplätze dem notwendigen Ausbildungsbedarf der Feuerwehren entsprechen. So wurde zuletzt im Jahr 2018 eine Projektgruppe – bestehend aus Vertretern der kommunalen Landesverbände, dem Landesfeuerwehrverband, Vertretern der Feuerwehren sowie dem Innenministerium und der LFS – gebildet, die den notwendigen Ausbildungsbedarf ermittelt hat und zu dem Ergebnis kam, dass die Ausbildungskapazität der LFS um 25 Prozent erhöht werden soll. Die Planungen für eine bauliche bedarfsgerechte Erweiterung der LFS sind derzeit im Gange. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg hat gemeinsam mit der LFS eine Machbarkeitsstudie zur baulichen Erweiterung erstellt. Auf dieser Grundlage sollen durch das Finanzministerium die konkreten weiteren Planungen beauftragt werden. Nach derzeitigem Stand wird eine Etatisierung der Maßnahme im Haushalt 2027/28 angestrebt. Der Baubeginn ist abhängig vom Verlauf der Planungen und dem tatsächlichen Zeitpunkt der Etatisierung.

Um die Lehrgangskapazität der LFS bereits vor der beschlossenen baulichen Erweiterung zu steigern, wurden schon in den Staatshaushaltsplänen 2020/21 und 2022 zusätzliche Stellen für Ausbilderinnen und Ausbilder aufgenommen. Daher kann die LFS seit 2023 deutlich mehr Lehrgangsplätze anbieten. Insbesondere bei den stark nachgefragten Lehrgängen für Gruppen- und Zugführer können die von der Projektgruppe ermittelten deutlich erhöhten Bedarfe (1.200 Lehrgangsplätze für Gruppenführer und 600 Lehrgangsplätze für Zugführer) bereits vollumfänglich gedeckt werden und damit dem erhöhten gemeldeten Bedarf angepasst werden.

In der Feuerwehr-Jahresstatistik werden unter anderem auch die Anzahl der Gruppen- und Zugführer in den Gemeindefeuerwehren erfasst. Die Auswertung der aktuellen Statistik für das Jahr 2023 zeigt, dass landesweit grundsätzlich eine ausreichende Anzahl an Gruppen- und Zugführern bei den Gemeinde- und Werkfeuerwehren zur Verfügung steht; so liegt der Anteil der ausgebildeten Führungskräfte innerhalb der Feuerwehren insgesamt bei rund 26 Prozent.

Die erforderliche Stärke und Qualifikation ihrer Feuerwehrangehörigen bestimmen die Gemeinden weisungsfrei in eigener Zuständigkeit. Mit der für das Jahr 2024 geplanten Überarbeitung der gemeinsamen Hinweise des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums (mitgetragen von Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag) zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sollen erstmals auch Empfehlungen zur Ermittlung des Mindestbedarfs an Führungskräften in einer Gemeindefeuerwehr aufgenommen werden, um die kommunale Personalplanung weiter zu optimieren. Auf Grundlage dieser Empfehlungen kann dann eine noch bessere Abschätzung des mindest notwendigen Ausbildungsbedarfes für das Land sichergestellt werden.

6. *worin der Kapazitätsengpass bei der Beschaffung von mehr Ausbildungsplätzen konkret begründet ist, zumindest unter Subsumtion unter personelle, bauliche, finanzielle oder sonstige Erwägungen;*

Zu 6.:

Engpässe an der LFS bestehen teilweise aufgrund fehlender Ausbildungskräfte. Dies wird in erster Linie durch den Fachkräftemangel – und nicht durch fehlende Stellen –

verursacht. Um die vorhandenen Stellen zu besetzen bzw. besetzt zu halten, wird aktuell seitens des Innenministeriums und der LFS ein Prozess angestoßen. Gleichwohl konnte zuletzt auch ein Großteil der ausgeschriebenen Stellen zeitnah besetzt werden.

Bei den Feuerwehr-Übungseinrichtungen der Feuerwehr-Übungsanlage der LFS bestehen bei der Durchführung der praktischen Ausbildungseinheiten ebenfalls Engpässe. Die Planungen für eine bauliche bedarfsgerechte Erweiterung der LFS sind derzeit im Gange. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 4 und 5 verweisen.

- 7.** *welche Erkenntnisse sie über die Durchführung fortgeschrittener Lehrgänge bei großen Feuerwehren hat, zumindest unter Angabe der jeweiligen Lehrgänge, der durchführenden und teilnehmenden Wehren sowie der Höhe und Träger der anfallenden Kosten;*

Zu 7.:

Nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (APrOFw mD bzw. gD) sind die LFS und die Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr Ausbildungsbehörden. Auch andere Gemeinden können vom Innenministerium auf Antrag als Ausbildungsbehörden zugelassen werden. Darüber hinaus können Gemeinden in der Laufbahn des gehobenen Dienstes auch als Ausbildungsstelle, bei der einzelne Ausbildungsabschnitte oder Teile davon abgeleistet werden können, zugelassen werden.

Neben den Gemeinden mit Berufsfeuerwehr sind derzeit die Gemeinden bzw. Städte Esslingen, Offenburg, Tübingen und Ulm als Ausbildungsbehörden für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst zugelassen. Die Gemeinde Weinheim ist als Ausbildungsstelle zugelassen.

Bei der Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst sind die Gemeinden Esslingen, Friedrichshafen, Kehl, Ludwigsburg, Tübingen und Ulm als Ausbildungsbehörden zugelassen.

Ergänzend hierzu gibt es in der der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (VwV-

Feuerwehrausbildung) eine Sonderregelung, wonach Gemeinden mit einer Abteilung Berufsfeuerwehr und zugelassene Ausbildungsbehörden auf eigene Kosten in den Lehrgängen Truppmannausbildung, Truppführer, Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger, Maschinisten, Gruppenführer, Gerätewarte und Feuerwehrtaucher selbst ausbilden können.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) haben die Gemeinden unter anderem die Feuerwehrangehörigen aus- und fortzubilden (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 FwG). Nach § 4 Absatz 4 FwG unterstützen die Landkreise die Gemeinden bei der Planung und Durchführung gemeinsamer Übungen und Aus- und Fortbildungen der Angehörigen der Gemeindefeuerwehren. Zu den Höhen der anfallenden Kosten über die bei Gemeinden durchgeführten Lehrgänge liegen dem Innenministerium daher keine Daten vor.

Die LFS führt regelmäßig externe Lehrgänge außerhalb ihres Standorts durch. Hierbei wird sie durch Landratsämter oder auch einzelne Feuerwehren (in der Regel Stadtkreise) durch das Stellen von entsprechenden Räumlichkeiten und Gerätschaften sowie durch externe Dozenten unterstützt. Die Art der Lehrgänge, die Anzahl und der Durchführungsort (Stadt- oder Landkreis) variieren von Jahr zu Jahr erheblich. Aufgrund des hohen Aufwands wird dies durch die jeweiligen Stadt- und Landkreise lediglich zum Abbau von Spitzen und in den seltensten Fällen regelmäßig durchgeführt.

Im laufenden Jahr werden folgende externe Lehrgänge durchgeführt:

- Rhein-Neckar-Kreis: ein ABC-I-Lehrgang,
- Stadtkreis Freiburg: ein Gerätewartlehrgang für Freiburg und die umliegenden Kreise,
- Stadtkreis Karlsruhe: ein Führungslehrgang I,
- Stadtkreis Ulm: ein Gruppenführerlehrgang.

Die Kostenübernahme ist in der VwV-Feuerwehrausbildung geregelt. Von der Kostentragung durch das Land sind die Kosten für die Bereitstellung geeigneter Schulungsräume, Fahrzeuge und Übungsflächen sowie die Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Betriebsstoffe ausgenommen. Als freiwillige Leistung gewährt das Land den Lehrgangsteilnehmenden ein Lehrgangstagegeld in Höhe von 20 Euro. Mit diesem Lehrgangstagegeld werden die durch die Lehrgangsteilnahme entstehenden Reise- und

Verpflegungskosten sowie eventuelle Unterkunftskosten pauschal abgegolten. Externe Dozenten werden gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht vergütet.

8. *in welchem Umfang eine Lehrgangsdezentralisierung, für welche weiteren Lehrgänge auf welcher Umsetzungsebene (wie beispielsweise Kreis oder Regierungspräsidium) denkbar wäre;*
9. *mit welchen Kosten für die Errichtung und Unterhaltung bei regionalen Ausbildungszentren zur Dezentralisierung fortgeschrittener Lehrgänge zu rechnen wäre;*

Zu 8. und 9.:

Zu den Ziffern 8 und 9 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die LFS prüft aktuell, inwieweit dezentrale Lehrgänge, auch mit Dritten bzw. privaten Anbietern, möglich und geboten wären. Ein abschließendes Ergebnis, hinsichtlich einer Umsetzung, wie beispielsweise auf Ebene der Regierungspräsidien im Sinne der Fragestellung oder auch hinsichtlich möglicher Kosten, liegt derzeit aber noch nicht vor.

Wie unter Ziffer 7 dargestellt, führt die LFS bereits dezentrale Lehrgänge durch. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass weder die Feuerwehren in den Stadt- noch die Landkreise grundsätzlich personell wie materiell in der Lage wären, dies dauerhaft durchzuführen.

10. *welche Pläne zur Digitalisierung der Lehrgänge (im online- oder hybrid-Format) verfolgt werden, zumindest unter Angabe des jeweiligen Planungsstands;*

Zu 10.:

Die LFS konnte während der Corona-Pandemie innerhalb kurzer Zeit einen großen Teil des Lehrgangsangebotes in Onlineformate übertragen und hierdurch umfangreiche Erfahrungen sammeln.

Aufgrund dieser Erfahrungen und gestützt durch Evaluationsergebnisse hat die LFS im Jahr 2023 zahlreiche Weiterentwicklungen bei den digitalen Angeboten und Anpassungen bei den bislang ausschließlich in Präsenz durchgeführten Lehrgangsformaten eingeführt. Einige dieser Lehrgänge werden nunmehr im so genannten „Blended“-Format (Kombination von klassischer Präsenzlehre mit Phasen des Online-Lernens) angeboten.

Die Rückmeldungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigen, dass Präsenzlehrgänge an der LFS häufig bevorzugt werden. Ein reines Onlineformat oder Onlineanteile wird angenommen, insbesondere wenn hierdurch eine Kapazitätssteigerung erfolgt und somit die Teilnahme an einem Lehrgang erst ermöglicht wird oder die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hierdurch frühere Lehrgangstermine erhalten.

Bei einigen Lehrgängen hat sich ein digitalisiertes Lehrgangsformat für die jeweilige Zielgruppe hingegen nicht bewährt. Dies betrifft insbesondere den Kommandantenlehrgang, den Lehrgang für Verbandsführer sowie die Einführung in die Stabsarbeit. Diese Lehrgänge werden wieder als reine Präsenzlehrgänge durchgeführt.

Lehrgänge, die im „Blended“-Format durchgeführt werden sind beispielsweise der Gruppenführerlehrgang, der Gerätewartelehrgang sowie die Lehrgänge Ausbilder für Truppmannausbildung Teil 1 und Truppführer, Technischer Ausbilder für Maschinisten, für Sprechfunker, und für Atemschutzgeräteträger. Hier gibt es Online-Phasen sowie Selbstlernphasen, mit denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Präsenzphasen vorbereitet werden. Die Selbstlernphasen erfolgen mit überwiegend praktischen Inhalten und festgelegten Prüfverfahren und Prüfmethoden, welche die Teilnehmenden anhand von Anleitungsvideos in der eigenen Feuerwehr selbst ausprobieren und einüben können.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Zeit und die Aufgaben innerhalb der Selbstlernphasen von den Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern als machbar und sehr nutzbringend für die Vorbereitung auf die Präsenzphasen wahrgenommen werden.

11. *wie sie die Bedarfe der Ausbildungsplätze für die nächsten fünf Jahre einschätzt, zumindest unter tabellarischer Darstellung basierend auf der Anzahl der Gemeinden und Werkfeuerwehren und der Zahl der Feuerwehrangehörigen des jeweiligen Stadt- oder Landkreises);*

Zu 11.:

Gemäß § 3 Absatz 1 des FwG hat jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Die erforderliche Stärke und Qualifikation ihrer Feuerwehrangehörigen bestimmen die Gemeinden daher weisungsfrei in eigener Zuständigkeit. Daher ist eine tabellarische Darstellung der Bedarfe nicht möglich.

Mit der für das Jahr 2024 geplanten Überarbeitung der gemeinsamen Hinweise des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums (mitgetragen von Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag) zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (siehe Stellungnahme zu Ziffern 4 und 5) wird die Abschätzung des Ausbildungsbedarfes für das Land möglich werden.

Zudem ist seitens des Innenministeriums beabsichtigt, künftige Entwicklungen und mögliche Änderungen im Bereich der Feuerwehrausbildung im Rahmen des neu gegründeten Landesfachausschusses „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ zu erörtern. Dieser Fachausschuss, bei dem fachliche Fragestellungen beraten und die Interessen der Feuerwehren eingebracht werden sollen, wird mit Vertretern des Städtetags, des Landkreistags, des Gemeindetags, des Landesfeuerwehrverbandes sowie der Werkfeuerwehren besetzt sein und seine Arbeit im Jahr 2024 aufnehmen.

12. *welche Erkenntnisse ihr über einen möglichen Mangel von handwerklichen und technischen Hintergründen bzw. Fähigkeiten bei Bewerbern für den Feuerwehrdienst vorliegen;*

13. *was sie unternimmt, um einem solchen Fachkräftemangel im Bevölkerungsschutz perspektivisch vorzubeugen;*

Zu 12. und 13.:

Zu den Ziffern 12 und 13 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Ausbildung von hauptamtlichen Einsatzkräften im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst findet von jeher innerhalb der Gemeindefeuerwehren statt. Im Gegensatz zur Ausbildung für Werkfeuerwehrfrauen und Werkfeuerwehrmänner, die direkt von Schulabgängerinnen und Schulabgängern begonnen werden können, baut die Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in den kommunalen Feuerwehren auf einer abgeschlossenen (technischen) Berufsausbildung auf.

Gerade im Hinblick auf den um sich greifenden Fachkräftemangel und die gleichzeitig schwindende Bereitschaft junger Menschen, einen handwerklichen oder technischen Beruf zu ergreifen, ist zu befürchten, dass die Zahl der handwerklich und technisch ausgebildeten Menschen, die im Anschluss an ihre abgeschlossene Berufsausbildung dann auf herkömmlichen Weg eine Weiterqualifizierung zur Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann anstreben, geringer wird.

Die Nachwuchsarbeit spielt daher eine entscheidende Rolle, um junge Menschen für den Feuerwehrberuf oder eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr zu begeistern und vorzubereiten.

Aktuell haben fast alle der 1.097 Gemeindefeuerwehren in Baden-Württemberg eine Abteilung Jugendfeuerwehr. Insgesamt sind in den Jugendfeuerwehren 37.662 Kinder und Jugendliche aktiv (Stand 31.12.2023). In den letzten Jahren ist die Zahl der aktiven Kinder und Jugendlichen kontinuierlich gestiegen. Zuletzt war ein Anstieg von 9,4 % im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Dies ist der Nachwuchsarbeit in den Gemeindefeuerwehren zu verdanken. Die Jugendgruppenleiterinnen und -leiter wie auch die Bildungsreferenten der Jugendfeuerwehr BW im Landesfeuerwehrverband engagieren sich intensiv für die wichtige und wertvolle Jugendarbeit.

Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Jugendarbeit, z. B. durch zwei pädagogische Fachkräfte an der LFS, die unter anderem das Bildungsmanagement für die Jugendfeuerwehren fortentwickeln, sowie durch Zuwendungen an die Gemeinden und den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg.

Darüber hinaus hat das Innenministerium in Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband eine landesweite Nachwuchskampagne erarbeitet, die den Gemeindefeuerwehren Werbematerial – zum Beispiel in Form von Postern und Flyern – als Druckvorstufen zur Verfügung stellt. Bei dieser Ausgestaltung haben die Gemeindefeuerwehren die Möglichkeit einer Individualisierung, das heißt, sie können vorhandene Freiflächen nutzen, um den Bezug zu ihrer örtlichen Feuerwehr herzustellen.

Im Rahmen einer Werbekampagne für die ehrenamtliche Mitarbeit im Bevölkerungsschutz hat das Innenministerium mobile Ausstellungsräume (Containerbauweise) beschafft. Diese können bei Veranstaltungen, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen, genutzt werden, um die Handlungsfelder der Feuerwehr und der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen begreifbar zu machen.

Mit diesen Maßnahmen unterstützt das Land wirkungsvoll die Nachwuchsgewinnung der Gemeindefeuerwehren.

14. *mit welchen Mitteln, beispielsweise Fördermittel, Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer, Haushaltsmittel oder ähnliches, beispielsweise der Ausbau, die Errichtung, die Erweiterung der Landesfeuerweherschule finanziert werden;*

Zu 14.:

Gemäß § 3 Absatz 1 des FwG hat jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie hat dabei unter anderem die Feuerwehrangehörigen aus- und fortzubilden (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 FwG). Nach § 4 Absatz 4 FwG unterstützen die Landkreise die Gemeinden bei der Planung und Durchführung gemeinsamer Übungen und Aus- und Fortbildungen der Angehörigen der Gemeindefeuerwehren.

Das Land fördert die Aus- und Fortbildung insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung der LFS in Bruchsal und unterstützt die Kommunen durch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen unter Verwendung des Feuerschutzsteueraufkommens. Der Ausbau, die Errichtung, die Erweiterung der LFS werden aus Mittel der Feuerschutzsteuer finanziert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen